

Hinweise und Musterfälle

für die Meldungen zur Pflichtversicherung

2011

(im Abrechnungsverband I)

Inhalt:

1.	Allgemeine Hinweise	2
2.	Besondere Hinweise zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 und des Zusatzbeitrages	5
3.	Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip	8
4.	Besondere Hinweise zur Meldung von Elternzeiten	10
5.	Musterfälle	11

Anlage 1 - Beispiel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagen

Weitere Versionen aus Vorjahren finden Sie unter diesem [Link](#) auf unserer Homepage www.kvbw.de.

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen wurden von uns auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage zusammengestellt und haben rein informatorischen Charakter. Aussagen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind unverbindlich.

Soweit auf den folgenden Seiten die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form ein.

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvkc@kvbw.de
--	---	--	---	--

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Meldungen sind unter Berücksichtigung der [Kassensatzung](#) in der jeweils aktuellen Fassung abzugeben. Die Satzung steht auf unserer Homepage unter www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Wir über uns – [Rechtsgrundlagen](#) zum Download zur Verfügung. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die [Melderichtlinien in der DATÜV-ZVE](#) sind ebenfalls bei der Abgabe der Meldungen zu beachten. Diese stehen auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – [Vordrucke & Merkblätter](#) – Merkblätter – nur für Mitglieder zur Verfügung.

Die zeitliche Zuordnung der Entgelte hat im Übrigen entsprechend dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip zu erfolgen. Hierauf wird unter Punkt 3 der Hinweise näher eingegangen.

1.2 Versicherungsabschnitte und Meldeinhalte

Die Meldungen an die ZVK sind in **Versicherungsabschnitte** zu unterteilen.

Bei der Meldung der Versicherungsabschnitte werden die Daten mit Hilfe eines **6-stelligen Buchungsschlüssels** übermittelt, der sich aus dem jeweils 2-stelligen Schlüssel für Einzahler, Versicherungs- bzw. Steuermerkmal zusammensetzt. Das Schlüsselverzeichnis ist auf der Rückseite des [Meldevordrucks](#) hinterlegt.

Mit dem Steuermerkmal wird unterschieden, ob und wie die der Meldung zugrunde liegende Umlage versteuert wurde. **Diese Information ist ausschlaggebend für die zutreffende Besteuerung der späteren Betriebsrente.**

Die Umlage und das Sanierungsgeld werden von der ZVK aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Außerdem sind bei „Nach- und Berichtigungsmeldungen für bereits abgerechnete Jahre“ zusätzlich im Abschnitt 3 des Meldevordrucks der Versicherungsbeginn und im Abschnitt 4 der Zahlmonat und Betrag der Überweisung anzugeben.

1.3 Umlagesatz, Höhe des Sanierungsgeldes und des Zusatzbeitrages, sonstige Berechnungswerte

Gültig ab	Umlage		Sanierungsgeld *)	Zusatzbeitrag
	AN v.H.	AG **) v.H.	AG v.H.	AG v.H.
01.01.2004	0,15	5,35	1,50	
01.01.2005	0,15	5,35	2,00	
01.01.2006	0,15	5,35	2,50	
01.01.2007	0,15	5,35	individuell für jedes Mitglied, *** mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	
01.01.2008	0,15	5,35	individuell für jedes Mitglied, *** mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,22 ****

Anmerkungen:

*) Das Sanierungsgeld wird in Höhe des genannten Prozentsatzes aus dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

**) Bis zum 31.12.2007 ist der Arbeitgeberanteil nach § 16 Abs. 2 ATV-K an der Umlage bis zu einem Höchstbetrag von 89,48 € monatlich pauschal zu versteuern (§ 40 b EStG).

Seit 2008 ist der Arbeitgeberanteil an der Umlage im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG bis zu 1 % der BBMG West (2011: 660 €) steuerfrei, darüber hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern.

***) siehe Erläuterungen zur verursacherorientierten Finanzierung in unserem [Rundschreiben ZR 11](#) vom 31.05.2007

****) siehe Erläuterungen zur Finanzierung ab 2008 in unserem [Rundschreiben ZR 13](#) vom 19.12.2007

Verursacherorientierte Finanzierung

Seit 01.01.2007 werden neben dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch die Versorgungslasten des jeweiligen Mitglieds in einem bestimmten Umfang bei der Erhebung des Sanierungsgeldes berücksichtigt. Das Sanierungsgeld wird somit für jedes Mitglied individuell ermittelt. Es beträgt mindestens 1,7 % und höchstens 3,7 %. Im Durchschnitt wird weiterhin der Gesamthebesatz von 8 % aller Entgelte der Beschäftigten erhoben. Die Änderungen führen nicht zu Mehreinnahmen bei der ZVK. Nähere Hinweise hierzu können den Erläuterungen in unserem [Mitgliederrundschreiben ZR11](#) vom 31.05.2007 entnommen werden. Über den jeweils maßgebenden Satz des Sanierungsgeldes informieren wir jährlich zusammen mit der Mitteilung zur Jahresabrechnung.

Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Erhebung eines Zusatzbeitrags

Mit der bereits 2003 beschlossenen langfristigen Finanzierungskonzeption hat die ZVK die umlagefinanzierte Pflichtversicherung noch zukunftssicherer gestaltet. Der Gesamthebesatz in Höhe von durchschnittlich 8 % wird weiterhin für tragfähig erachtet, den Finanzierungsbedarf der Kasse langfristig zu sichern. Ein Einstieg in die Kapitaldeckung mit der Perspektive einer Absenkung des Finanzierungsaufwands für die Beschäftigten und Mitglieder kann nur mit der Erhebung eines über dem Gesamthebesatz liegenden Beitrags erreicht werden. Deshalb hat sich der Verwaltungsausschuss der ZVK für die Erhebung eines Zusatzbeitrages ab dem Jahr 2008 entschieden. Um den Aufwand für die Arbeitgeber weitgehend belastungsneutral zu gestalten, hat sich der Verwaltungsausschuss bei der Festsetzung des Zusatzbeitrags an den Entlastungen durch das Jahressteuergesetz orientiert. Diese beträgt nach der Analyse des mit der Untersuchung beauftragten Gutachters ca. 0,22 %. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Zusatzbeitrag entsprechend den im Zeitablauf ansteigenden Entlastungen durch das Jahressteuergesetz 2007 stufenweise anzuheben.

Mit der schrittweisen Kapitalisierung der Verbindlichkeiten wird eine höhere Generationengerechtigkeit erreicht. Zusätzliche Versorgungspunkte für die Versicherten ergeben sich dadurch nicht. Auch eine nur teilweise Kapitaldeckung bietet bereits eine Entkoppelung von den demografischen Entwicklungen und zusätzliche Sicherheiten im Blick auf mögliche künftige Strukturveränderungen.

Aktuelle Berechnungswerte

Die aktuellen Berechnungswerte sind unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung – [Berechnungswerte](#)“ zu entnehmen.

Soweit Sie sich dort unter [Newsletterabo](#) mit Ihrer E-Mailadresse eingetragen haben, werden Sie von uns zeitnah über Änderungen informiert.

1.4 Umlage, Sanierungsgeld und Zusatzbeitrag

Fälligkeit und Überweisung

Die Umlage, das Sanierungsgeld und der Zusatzbeitrag sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Verspätet eingehende Zahlungen sind zu verzinsen.

Wir bitten, grundsätzlich für jedes Mitglied eine getrennte Überweisung vorzunehmen und das maßgebliche Buchungszeichen vollständig und am Anfang des Überweisungstextes anzugeben. Ebenso ist der Zusatzbeitrag getrennt von der Umlage und dem Sanierungsgeld zu überweisen. Dadurch können - auch den Arbeitgeber belastende - zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Durch gesetzliche Änderungen (u.a. Jahressteuergesetz 2007) hat sich die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen geändert. Unter Punkt 2 erläutern wir die Neuregelungen detailliert.

Das Sanierungsgeld und der Zusatzbeitrag sind jeweils grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

2. Besondere Hinweise zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 und des Zusatzbeitrages

2.1 Steuerrechtliche Behandlung der Umlage

Bis zum 31.12.2007 hatte ein tarifgebundener Arbeitgeber (ATV-K) Umlagen, die er für seine Beschäftigten an die ZVK zahlte, monatlich bis zu 89,48 € pauschal zu versteuern. Der über diesen Höchstbetrag hinausgehende Betrag musste vom Arbeitnehmer individuell versteuert werden (vorgelagerte Besteuerung). Im Leistungsfall war die darauf basierende Betriebsrente im Rahmen der Steuererklärung nur mit einem niedrigen Betrag (im sog. Ertragsanteil) zu berücksichtigen.

Das **Jahressteuergesetz 2007** sieht nunmehr seit 2008 eine schrittweise Verlagerung der Besteuerung in die Rentenphase vor. Teile der Betriebsrente, die mit steuerfreien Umlagen finanziert wurden, sind im Rentenfall voll bei der Besteuerung zu berücksichtigen (nachgelagerte Besteuerung). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung stellt der Gesetzgeber die Umlagezahlungen an die ZVK seit dem **01.01.2008** stufenweise **steuerfrei** (§ 3 Nr. 56 EStG). **Im Jahr 2011 beträgt die Höchstgrenze der steuerfreien Umlage 660 €/Jahr (1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung – West).**

Der Anteil wird bis 2025 stufenweise angehoben:

- ab 1. Januar 2008 bis zu 1 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2014 bis zu 2 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2020 bis zu 3 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2025 bis zu 4 % der BBMG West

Durch die (teilweise) Steuerfreistellung der Umlagen ergeben sich auch Änderungen im Meldewesen (grds. Aufteilung der Meldung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil), die bei den nachfolgenden Beispielen/Musterfällen entsprechend berücksichtigt wurden.

Auf Grund gesetzlicher Regelungen gehen die Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung der Steuerfreiheit von Umlagen vor, d.h. dass der steuerfreie Betrag sowohl um den **Zusatzbeitrag** als auch um Beiträge aus einer bestehenden **Entgeltumwandlung** in eine Pensionskasse oder Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) zu mindern ist (siehe Musterfall 5.1.2).

Über den steuerfreien Betrag hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern und unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage in Höhe von 0,15 % ist weiterhin individuell zu versteuern. Ein Meldesatz mit Steuermerkmal 10 muss somit auch dann, wenn der Grenzbetrag nicht überschritten ist, Bestandteil der Meldung sein.

Besonderheiten:

- Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der Jahresbetrag grundsätzlich je Arbeitgeber voll ausgeschöpft werden.
- **Die Regelung gilt nur für das erste Dienstverhältnis.**
- Es gibt keine zeitanteiligen Kürzungen.

Dem Arbeitgeber stehen zwei Möglichkeiten zur Aufteilung des Jahresbetrages zur Verfügung:

Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.

Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
--------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Beispiel:

Der Versicherte hat ein zv-pflichtiges Einkommen im Monat von	3.000,00 €
Der Arbeitgeber führt 5,35 % des zv-pflichtigen Entgelts an Umlage im Monat an die ZVK ab	160,50 €
Der Arbeitgeber führt 0,22 % des zv-pflichtigen Entgelts an Zusatzbeitrag im Monat an die ZVK ab	6,60 €

Dem Versicherten steht ein steuerfreier Betrag von 660 € im Jahr (= 55 € pro Monat) zu; gemindert um den steuerfreien Anteil des Zusatzbeitrags (55,00 € - 6,60 €)	48,40 €
Restliche zu versteuernde Umlage (160,50 € - 48,40 €)	112,10 €
Bis zum Grenzbetrag von 89,48 € (ATV-K) sind die Umlagen pauschal zu versteuern	89,48 €
Der darüber hinaus verbleibenden Betrag (112,10 € - 89,48 €) ist individuell zu versteuern	22,62 €
Genauso ist die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,15 % individuell zu versteuern	4,50 €

Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.

Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
--------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Beispiel:

Der Versicherte hat ein zv-pflichtiges Einkommen im Monat (Jahr 21.600,00 €) von	1.800,00 €
Der Arbeitgeber führt 5,35 % des zv-pflichtigen Entgeltes an Umlage im Monat an die ZVK ab	96,30 €
Steuerfreier Zusatzbeitrag im Jahr (21.600,00 € x 0,22 %)	47,52 €
Steuerfreie Umlage im Jahr (660,00 € - 47,52 €)	612,48 €
Von Januar bis Juni sind die vollen Umlagen steuerfrei (6 x 96,30 €)	577,80 €
Im Juli ist der Restbetrag (612,48 € - 577,80 €) steuerfrei	34,68 €
Die verbleibende Umlage (96,30 € - 34,68 €) ist pauschal zu versteuern	61,62 €
Ab August ist die Umlage bis zu 89,48 € (ATV-K) pauschal zu versteuern	89,48 €
Der darüber hinaus verbleibende Betrag (96,30 € - 89,48 €) ist ebenso	6,82 €
wie die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,15 % individuell zu versteuern	2,70 €

Seit dem 01.01.2008 sind in der Folge die Entgeltmeldungen an unsere Kasse entsprechend der Besteuerung der daraus zu leistenden Umlagezahlungen aufzuteilen (ggf. in einem steuerfreien, in einen pauschal versteuerten und individuell versteuerten Anteil). Außerdem ist der Zusatzbeitrag zu melden.

In den folgenden Beispielen wird zur Vereinfachung nur das Verteilmodell dargestellt. Weitere Informationen enthält das KAV Rundschreiben M 14/2008 vom 21.04.2008.

2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen

Der Bundestag hat Ende 2007 ein Gesetz beschlossen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert wurde. Hiernach unterliegen die steuerfreien und pauschal versteuerten Teile der Umlage seit 2008 bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbeitrag und darüber hinaus in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht.

Ein Rechenbeispiel hierzu finden Sie in der Anlage.

2.3 Auswirkungen des Zusatzbeitrages

In seiner Sitzung am 20.11.2007 hat der Verwaltungsausschuss die Erhebung eines Zusatzbeitrags von 0,22 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ab dem 01.01.2008 zum Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen.

Zusätzlich zur Aufteilung der Entgelte nach steuerlichen Gesichtspunkten (Jahressteuergesetz) ist in der Folge für den Zusatzbeitrag ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 20 und dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu melden. Damit wird dokumentiert, für welchen Teil des Entgelts durch den Zusatzbeitrag eine Kapitalisierung der Anwartschaft erfolgt. Zusätzliche Versorgungspunkte ergeben sich hieraus nicht.

3. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

3.1 Generelles

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. **Entgeltszahlungen sind** - unabhängig davon, ob laufendes Entgelt, einmalige Zahlung oder Nachzahlung – **für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist.**

Maßgebend ist der Zufluss der zusatzversorgungspflichtigen Vergütung bei dem Beschäftigten und nicht der Eingang von Umlage, Sanierungsgeld und Zusatzbeitrag bei der ZVK.

Der Zeitpunkt des Zuflusses ist gleichzeitig Stichtag für die Festsetzung des Altersfaktors, der Umrechnung in Versorgungspunkte und damit **entscheidend für die Höhe der künftigen Betriebsrente.**

3.2 Besonderheiten

3.2.1 Fehlerhafte Meldung

Ausnahmsweise kann es auch zu einer rückwirkenden Korrektur in das vorangegangene Jahr kommen. Dies ist dann der Fall, wenn das Entgelt im vorangegangenen Jahr zugeflossen ist und entsprechend versteuert wurde, die (Jahres-)Meldung jedoch fehlerhaft war. Hier ist eine Berichtigung der fehlerhaften Meldung vorzunehmen.

3.2.2 Rückwirkende Anmeldungen

In Fällen, in denen von Beginn des Arbeitsverhältnisses an laufend **steuerpflichtige Arbeitsentgelte gezahlt** wurden und nur die Anmeldung bei der ZVK **versehentlich unterblieb**, ist eine rückwirkende Anmeldung für das abgerechnete Kalenderjahr mit der entsprechenden Jahresmeldung vorzunehmen. D.h. die Entgelte sind dem Zeitpunkt zuzuordnen, in dem sie steuerrechtlich tatsächlich gezahlt wurden und werden entsprechend mit dem für diesen Zeitraum gültigen Altersfaktor verpunktet. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile.

Die aufgrund der verspäteten Anmeldung nachzuzahlenden Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sind vom Arbeitgeber zu verzinsen.

3.2.3 Krankengeldzuschuss

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, fiktives Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung zu berichtigen (Aufrollprinzip: zeitliche Zuordnung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung). Gleiches gilt auch bei Nachmeldung entsprechender Zeiten und (fiktiver) Entgelte (siehe Musterfall 5.2.10).

3.2.4 Nachzahlung/Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Nachgezahlte/rückgeforderte Entgelte sind dem Zeitraum zuzuordnen, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zu- bzw. abfließen. Nachzahlungen von laufendem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitslohn/Rückforderungen für das vorangegangene Jahr können ausnahmsweise entsprechend den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften noch dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahres zu- bzw. abfließen. Nachzahlungen und Rückforderungen nach diesem Stichtag sind dagegen dem laufenden Jahr zuzurechnen. Die daraus ermittelten Versorgungspunkte werden mit dem Altersfaktor des laufenden Jahres bewertet.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich auch **Auswirkungen auf die Anzahl der Umlagemonate** ergeben.

Um den Versicherten im Blick auf die Wartezeiterfüllung nicht zu benachteiligen oder zu bevorzugen, wurden die neuen VM 47-49 geschaffen. Ihre Anwendung ist in den Musterfällen 5.2.4 – 5.2.10 beschrieben.

3.2.5 Nachzahlung/Rückforderung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen/Rückforderungen von laufendem Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber noch im gleichen Steuerjahr - also bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahres nach dem Ausscheiden - zu- bzw. abfließen, können dem letzten Entgeltsabschnitt in der Pflichtversicherung zugeordnet werden. Abschnitte, die nicht mehr zugeordnet werden können, sind somit nicht mehr zusatzversorgungspflichtig.

Bei einer **Erwerbsminderungsrente auf Zeit** ist das Arbeitsverhältnis in der Regel nicht beendet. Ist dies der Fall, können Nachzahlungen und Rückforderungen dem Steuerjahr, in dem sie geflossen sind, noch zugeordnet werden.

4. Besondere Hinweise zur Meldung von Elternzeiten

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden; jedoch werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt (§ 35 der Kassensatzung). Grundlage für die Berücksichtigung der sozialen Komponente sind die Meldungen der Mitglieder.

4.1 Grundsätze für die Meldungen

- Die Elternzeit beginnt mit dem Tag der Geburt und ist mit Versicherungsmerkmal (VM) 28 zu melden
- Elternzeit wurde in Anspruch genommen; das Arbeitsverhältnis ruht während der Elternzeit
- Die Elternzeit wird pro Kind für maximal 36 Monate gemeldet
- Die Anzahl der Kinder, für die im jeweiligen Zeitraum Elternzeit beansprucht wird, ist anzugeben
- Für die Zeit des Mutterschutzes vor der Geburt des Kindes ist das VM 40 zu melden. Mutterschutzzeiten nach der Geburt sind bei Inanspruchnahme von Elternzeit ab dem Tag der Geburt mit VM 28 zu melden
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz, als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. deren Ende (siehe Musterfall 5.3.1)

4.2 Einmalzahlungen während der Elternzeit

Besteht während der Elternzeit Anspruch auf eine Einmalzahlung ist für den gesamten Monat der Auszahlung ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt 10 zu melden, da die Zahlung einer Zuwendung die Elternzeit nicht unterbricht. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente von 500 €, als auch die Zuwendung in die Berechnung der Versorgungspunkte (siehe Musterfall 5.3.3).

4.3 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren und wird für dieses Kind eine eigene Elternzeit beantragt, so beginnt ab dem Tag der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“. Eine Zeit des Mutterschutzes vor Geburt des 2. Kindes ist nicht zu melden (s. Musterfall 5.3.2).

4.4 Geburt eines Kindes ohne Inanspruchnahme von Elternzeit

Wird für ein Kind keine Elternzeit beantragt (z.B. da die Geburt des Kindes in die Zeit eines unbezahlten Sonderurlaubes fällt), ist die Zeit des Sonderurlaubes bzw. des Mutterschutzes mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

4.5 Mehrere Beschäftigungen bei Inanspruchnahme einer Elternzeit

Werden bei Geburt eines Kindes gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, kann die Elternzeit bei Inanspruchnahme in beiden Beschäftigungen nur in einer Versicherung gemeldet werden. Die/der Versicherte muss erklären, in welcher Versicherung die Elternzeit gemeldet werden soll. Für die Versicherung, in der die Elternzeit nicht vorgemerkt werden soll, ist für diese Zeit das Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

4.6 Wiederaufnahme der Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung während Elternzeit ruhte, eine Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit. Ab Beginn dieser Beschäftigung ist das erzielte Entgelt mit Versicherungsmerkmal 10 zu melden. Eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat dagegen keine Auswirkungen auf die Meldung der Elternzeit. Sie ist für die Gewährung der sozialen Komponente unschädlich.

4.7 Sonderurlaub im Anschluss an eine Elternzeit

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub beantragt, ist dieser taggenau nach dem Ende der Elternzeit mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

5. Musterfälle

5.1	Allgemeine Musterfälle	13
5.1.1	Durchgängige Pflichtversicherung ohne Besonderheiten.....	13
5.1.2	Jahresmeldung unter Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung.....	14
5.1.3	Beschäftigte mit niedrigem Verdienst	15
5.1.4	Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt > 400 €/Monat)	17
5.1.5	Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt < 400 €/Monat)	19
5.1.6	Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat.....	21
5.1.7	Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses.....	23
5.1.8	Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)	25
5.1.9	Bedarfsorientierte Beschäftigte.....	27
5.1.10	Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)	29
5.1.11	Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)	31
5.1.12	Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit.....	33
5.1.13	Grundwehr- und Zivildienstleistende	35
5.2	Musterfälle zum Zuflussprinzip.....	37
5.2.1	Nachzahlung für das Vorjahr	37
5.2.2	Nachzahlung von sonstigen Bezügen	39
5.2.3	Ende der Pflichtversicherung – nachträgliche Meldung von Krankengeldzuschüssen	41
5.2.4	Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr	43
5.2.5	Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt	45
5.2.6	Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit.....	47
5.2.7	Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit	49
5.2.8	Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren	51
5.2.9	Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt	53
5.2.10	Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach TVöD ¹	55
5.3	Musterfälle zur Elternzeit.....	57
5.3.1	Elternzeit; Geburt eines Kindes	57
5.3.2	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit	59
5.3.3	Einmalzahlungen während der Elternzeit	61

5.1 Allgemeine Musterfälle

5.1.1 Durchgängige Pflichtversicherung ohne Besonderheiten

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2011 durchgängig pflichtversichert.

Das Entgelt vom 1.1. - 31.12.2011 beträgt 25.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (\$76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	14.000,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	11.000,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	25.000,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Entsprechend der Aufteilung der Umlage in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist unserer Kasse das Entgelt proportional aufgeteilt zu melden. Der steuerpflichtige Teil ist hierbei mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 und Steuermerkmal (ST) 10, der steuerfreie Anteil mit VM 10 und ST 11 zu melden. Daneben ist ein Meldesatz für den Zusatzbeitrag mit VM 20 und grundsätzlich (Ausnahme z.B. Musterfall 5.1.4) ST 01 in Höhe der Entgeltssumme der beiden mit VM 10 gemeldeten Abschnitte auszuweisen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 25.000,00 € x 0,22 % =	55,00 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 55,00 € =	605,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 605,00 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	11.000,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 25.000,00 € - 11.000,00 € =	14.000,00 €

5.1.2 Jahresmeldung unter Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2011 durchgängig pflichtversichert. Sein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt beträgt 30.000,00 €

Der Versicherte hat eine Entgeltumwandlung in Höhe von 500,00 €/Jahr.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	28,290,91 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	1.709,09 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	30.000,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Hat ein Versicherter eine Entgeltumwandlung abgeschlossen, mindert dies den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG neben dem Zusatzbeitrag zusätzlich.

Eine Entgeltumwandlung mindert zwar das steuerpflichtige Bruttoarbeitsentgelt, jedoch nicht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags und der Entgeltumwandlung:

Zusatzbeitrag: 30.000,00 € x 0,22 % =	66,00 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 66,00 € - 500,00 € =	94,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 94,00 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	1.709,09 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 30.000,00 € - 1.709,09 € =	28.290,91 €

5.1.3 Beschäftigte mit niedrigem Verdienst

Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG wird vom Arbeitgeber nicht voll ausgeschöpft

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2011 durchgängig geringfügig pflichtversichert. Sein zusatzversicherungs-pflichtiges Entgelt beträgt 4.500,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	122,73 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	4.377,27 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	4.500,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Der zur Verfügung stehende Freibetrag der steuerfreien AG-Umlage von 660,00 € wird nicht voll ausgeschöpft, da bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 4.500,00 € nur ein tatsächlicher AG-Anteil der Umlage (5,35 %) von 240,75 € anfällt.

Es muss trotzdem eine Aufteilung erfolgen, da der AN-Anteil an der Umlage immer steuerpflichtig ist.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 4.500,00 € x 0,22 % =	9,90 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 9,90 € =	650,10 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Achtung: Hier sind **tatsächlich nur 240,75 € Umlage** (4.500,00 € x 5,35 %) **angefallen**. Es kann nicht der max. steuerfreie Betrag von 650,10 € angesetzt werden.

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 240,75 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	4.377,27 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 4.500,00 € - 4.377,27 € =	122,73 €

Die Steuerfreiheit der Umlage bezieht sich nur auf die Umlagezahlung des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,15 % in Höhe von 6,75 € ist bereits vom Arbeitnehmer versteuert worden. Deshalb muss auch in diesem Fall das Entgelt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden.

Zur Verdeutlichung:

Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 6,75 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	122,73 €
--	----------

5.1.4 Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt > 400 €/Monat)

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter P hat parallel zu seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine weitere Beschäftigung mit der Steuerklasse VI.

Das Entgelt im 2. Dienstverhältnis beträgt vom 01.01. - 31.12.2011 10.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)	
Beginn		Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST			
01.01.2011		31.12.			12	01	10	10	10.000,00 €	2011	
01.01.2011		31.12.				01	20	03	10.000,00 €	2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "03" = individuell versteuerter Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlage bis zu 660 €), sowie § 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag und Entgeltumwandlung) und die Möglichkeit der Pauschalversteuerung der Umlagen nach § 40 b EStG (bis zu 89,48 € monatlich) gelten nur für das 1. Dienstverhältnis.

Um ein erstes Dienstverhältnis kann es sich auch bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer Aushilfstätigkeit handeln. Die Steuerfreiheit ist nicht bei Arbeitnehmern zulässig, die dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt haben.

Demnach kann der Arbeitgeber in diesem Beispiel keine Aufteilung in steuerfrei gezahlte(r) Umlage bzw. Zusatzbeitrag und pauschal-/individuell versteuerte Umlage vornehmen.

Das Entgelt, das der Umlagezahlung zu Grunde gelegt wird, ist daher komplett mit dem Steuermerkmal 10 zu melden. Der Zusatzbeitrag muss individuell vom Arbeitnehmer versteuert werden. Deshalb ist das Entgelt, das dem Zusatzbeitrag zu Grunde gelegt wird, mit dem Steuermerkmal 03 zu melden.

5.1.5 Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt < 400 €/Monat) Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter Z übt parallel neben seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus.

Das Entgelt in dieser Beschäftigung beträgt vom 01.01. - 31.12.2011 2.400,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
01.01.2011	31.12.		12	01	10	10	2.400,00 €		2011	
01.01.2011	31.12.			01	20	05	2.400,00 €		2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "05"	=	pauschal versteuerter Zusatzbeitrag nach § 40a Abs. 2 EStG
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Da es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um ein 1. Dienstverhältnis handelt, können die Umlagen aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei gestellt werden und nicht nach § 40b EStG pauschal versteuert werden. Der Zusatzbeitrag kann ebenfalls nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden.

Da es sich aber um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einem 1. Dienstverhältnis handelt, können Arbeitsentgelt, Umlagen und Beiträge hieraus nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.

Der pauschal mit 2 % versteuerte Zusatzbeitrag ist mit dem seit 1.1.2011 gültigen neuen Steuermerkmal 05 zu melden.

Berichtigungen und Korrekturen von Zeiträumen vor dem 1.1.2011 sind dagegen in diesem Fall weiterhin mit Steuermerkmal 02 vorzunehmen.

5.1.6 Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2011 durchgängig pflichtversichert. Er ist in der Zeit von 15.5. bis 20.9.2011 unbezahlt beurlaubt.

Das Entgelt vom 1.1. – 14.5.2011 beträgt 12.000,00 € und vom 21.9. – 31.12.2011 9.000,00 €. Das Zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 21.000,00 €.

Meldungen zur ZVK

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
01.01.2011	14.05.	5	01	10	10	5.800,00	€	2011	
01.01.2011	14.05.		01	10	11	6.200,00	€	2011	
01.01.2011	14.05.		01	20	01	12.000,00	€	2011	
15.05.2011	20.09.		01	40	00				
21.09.2011	31.12.	4	01	10	10	4.040,00	€	2011	
21.09.2011	31.12.		01	10	11	4.960,00	€	2011	
21.09.2011	31.12.		01	20	01	9.000,00	€	2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Für Fehlzeiten (VM 40) von mindestens einem vollen Kalendermonat ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu melden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 21.000,00 € x 0,22 % =	46,20 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 46,20 € =	613,80 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 613,80 € : 9 Monate =	68,20 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis Mai:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Mai: 68,20 € x 5 Monate =	341,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 341,00 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	6.200,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 12.000,00 € - 6.200,00 € =	5.800,00 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für September bis Dezember: 613,80 € - 341,00 € =	272,80 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 272,80 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	4.960,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 9.000,00 € - 4.960,00 € =	4.040,00 €

Variante „Kurzbeurlaubung unter einem vollen Kalendermonat“:

Die Beurlaubung dauert vom 15.6. – 20.7.2011.

In diesem Fall ist bei der Meldung an die ZVK keine Fehlzeit auszuweisen. Die zu meldende Versicherungsabschnitte sind 1.1. – 31.12.2011.

5.1.7 Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Sachverhalt:

Für Mitarbeiter S endet das Arbeitsverhältnis und die Pflichtversicherung zum 30.4.2011 wegen Altersrente ab 1.5.2011. Das Entgelt vom 1.1. – 30.4.2011 beträgt 10.800,00 €

Aufgrund einer rückwirkenden tariflichen Vergütungserhöhung erhält S im Juni eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Abmeldung 4/2011										
01.01.2011	30.04.	4	01	10	10	294,55 €		2011		
01.01.2011	30.04.		01	10	11	10.505,45 €		2011		
01.01.2011	30.04.		01	20	01	10.800,00 €		2011		
berichtigte Abmeldung 6/2011										
01.01.2011	30.04.	4	01	10	10	300,00 €		2011		
01.01.2011	30.04.		01	10	11	10.700,00 €		2011		
01.01.2011	30.04.		01	20	01	11.000,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Handelt es sich bei dem nachträglich gezahlten Bezug um **laufenden Arbeitslohn** (vgl. R 39b.2 Abs. 1 LStR 2008), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, für den er geleistet wurde (siehe R 39b.5 Abs. 4 S. 1 LStR 2008). Entscheidendes Kriterium zur Bestimmung des laufenden Arbeitslohns ist die Regelmäßigkeit des Bezugs. So fallen neben dem monatlichen Grundlohn Nachzahlungen aufgrund tariflicher Vergütungserhöhungen, Überstundenvergütungen oder Zuschläge/Zulagen wegen der allmonatlichen Gewährung unter den Begriff des laufenden Arbeitslohns.

In der Folge kann nach Ende des Arbeitsverhältnisses nachgezahlter **laufender Arbeitslohn** steuerrechtlich dem letzten Entgeltsabschnitt zugeordnet werden, sofern der Zufluss wie im vorliegenden Fall

- im Jahr des Ausscheidens oder
- innerhalb von drei Wochen nach dem Jahreswechsel

erfolgt (vgl. R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR 2008). Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt 2011 in einer Summe gemeldet.

Handelt es sich dagegen bei der Nachzahlung um einen **sonstigen Bezug** (vgl. R 39b.2 Abs. 2 LStR 2008), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (vgl. R 39b.6 Abs. 1 S.1 LStR 2008). Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (R 39b.2 Abs. 2 S. 1 LStR 2008).

Ein nach Ende des Arbeitsverhältnisses und somit nach Ende der Pflichtversicherung nachgezahlter sonstiger Bezug und ein steuerrechtlich nicht mehr zuordenbarer laufender Arbeitslohn stellt kein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt dar.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 10.800,00 € x 0,22 % =	23,76 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 23,76 € =	636,24 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Max. steuerfreie Umlage: 10.800,00 € x 5,35 % (AG-Anteil an der Umlage) =	577,80 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 577,80 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.505,45 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 10.800,00 € - 10.505,45 € =	294,55 €

Abschnittsbildung nach Korrektur:

Max. steuerfreie Umlage: 11.000,00 € x 5,35 % =	588,50 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 588,50 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.700,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 11.000,00 € - 10.700,00 € =	300,00 €

5.1.8 Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr bis 31.08.2011 als Vollbeschäftigte pflichtversichert. Ab dem 01.09.2011 beginnt die nach TV FlexAZ am 17.05.2011 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.08.2011 25.000,00 €
 und vom 1.9. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 € (6.500,00 €)
 Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes mit dem Faktor 1,8 (90/50; 90 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen. x 1,8)

Somit ergibt sich ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von = 11.700,00 €

Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,00 €
 Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt insgesamt 36.900,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2011	31.08.	8	01	10	10	17.983,27	€	2011		
01.01.2011	31.08.		01	10	11	7.016,73	€	2011		
01.01.2011	31.08.		01	20	01	25.000,00	€	2011		
01.09.2011	31.12.	4	01	23	10	8.392,73	€	2011		
01.09.2011	31.12.		01	23	11	3.507,27	€	2011		
01.09.2011	31.12.		01	20	01	11.900,00	€	2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "23"	=	Altersteilzeit – nach dem 31.12.2002 vereinbart
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die ab 2003 vereinbarte Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ, für Altersteilzeit ab 2010 das 1,8-fache der Bezüge nach § 7 Abs.1 und 2 TV FlexAZ als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Aufgrund dieser bereits vorgenommen Erhöhung, kann die Zahlung der Überstunden auch zu diesem Betrag hinzuaddiert werden (11.700,00 € + 200,00 € = 11.900,00 €)

Da die Jahressonderzahlung aus den bereits verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelten berechnet wurde, kann sie dem entsprechend in einem Abschnitt mit den Altersteilzeitentgelten gemeldet werden.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind den Versicherungsabschnitten mit Versicherungsmerkmal 23/25 ohne Berücksichtigung des Faktors 1,8 hinzuzurechnen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 36.900,00 € x 0,22 % =	81,18 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 81,18 € =	578,82 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 578,82 € : 12 Monate =	48,24 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Steuerfreie Umlage für Januar bis August: 48,24 € x 8 Monate =	385,92 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 385,92 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	7.016,73 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 25.000,00 € - 7.016,73 € =	17.983,27 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für September bis Dezember: 578,82 € - 385,92 € =	192,90 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 192,90 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	3.507,27 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 11.900,00 € - 3.507,27 € =	8.392,73 €

Hinweise zur Altersteilzeit ab 01.01.2010:

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2010 begründet werden, findet der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) Anwendung.

In den Durchführungshinweisen hierzu verdeutlicht der KAV BW, das obgleich eine entsprechende tarifvertragliche Regelung noch aussteht, seitens des KAV BW keine Bedenken bestehen, das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 7 Abs.1 und 2 TV FlexAZ weiterhin mit dem **Aufstockungsfaktor 1,8 auf 90 %** des Entgelts zu erhöhen und entsprechend an die ZVK zu melden (Kap. III Ziffer 6.6 des KAV-Rundschreibens M 18 vom 11.08.2010).

Die Meldung an die Kasse erfolgt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) **23**. Sobald eine Anpassung des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV-K) erfolgt ist, werden wir Sie über die tarifvertragliche Änderung für Altersteilzeitbeschäftigte informieren.

Flexible Altersarbeitszeit (FALTER) § 13 TV FlexAZ:

Das FALTER-Arbeitsmodell ermöglicht den gleitenden Übergang in den Ruhestand. Mit der flexiblen Altersarbeitszeit (§ 13 TV FlexAZ) haben Beschäftigte die Möglichkeit, ihre bisherige Arbeitszeit maximal zwei Jahre vor Erreichen ihrer abschlagsfreien Altersrente auf die Hälfte zu reduzieren und über diese Altersgrenze hinaus für denselben Zeitraum mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit weiter zu arbeiten. Voraussetzung ist dabei der Bezug einer Teilrente der gesetzlichen Rentenversicherung zum Beginn des Arbeitszeitmodells. Die Zahlung einer Teilrente durch die gesetzliche Rentenversicherung führt nicht zu einer Rentenzahlung bei der ZVK. Die Beschäftigten sind daher während der flexiblen Altersarbeitszeit weiter in der Zusatzversorgung pflichtzuversichern (reguläre Meldung VM 10/VM20).

5.1.9 Bedarfsorientierte Beschäftigte

Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin ist seit 7.1.2011 bedarfsorientiert angestellt. Dazu wurde mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen. Im Abrechnungsjahr arbeitet die Versicherte wie folgt:

07.01. – 10.01.2011	80,00 €
20.02. – 26.02.2011	160,00 €
05.04. – 02.06.2011	1.450,00 €
30.09. – 15.10.2011	300,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt	1.990,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (\$76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent	
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST			
Jahresmeldung 2011								
07.01.2011	26.02.	2	01	10	10	6,55 €		2011
07.01.2011	26.02.		01	10	11	233,45 €		2011
07.01.2011	26.02.		01	20	01	240,00 €		2011
27.02.2011	04.04.		01	40	00			
05.04.2011	02.06.	3	01	10	10	39,45 €		2011
05.04.2011	02.06.		01	10	11	1.410,55 €		2011
05.04.2011	02.06.		01	20	01	1.450,00 €		2011
03.06.2011	29.09.		01	40	00			
30.09.2011	15.10.	2	01	10	10	8,18 €		2011
30.09.2011	15.10.		01	10	11	291,82 €		2011
30.09.2011	15.10.		01	20	01	300,00 €		2011
16.10.2011	31.12.		01	40	00			

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	= zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	= zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	= Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	= für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	= steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	= pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	= steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Die Arbeitnehmerin ist beim erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht anzumelden. Da mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen wurde, ist sie für die Zeit der Nichtbeschäftigung bei der Zusatzversorgungskasse nicht abzumelden. Stattdessen wird im Rahmen der Jahresmeldung das Versicherungsmerkmal 40 übermittelt, sofern die beschäftigungslose Zeit mindestens einen vollen Kalendermonat beträgt.

Nur in den seltenen Fällen, in denen für jeden Beschäftigungsabschnitt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird, sind die Arbeitnehmer ab- und wieder anzumelden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 1.990,00 € x 0,22 % =	4,38 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 4,38 € =	655,92 €/Jahr

Achtung: Hier sind **tatsächlich nur 106,47 € Umlage** (1.990,00 € x 5,35 %) **angefallen**. Es kann nicht der max. steuerfreie Betrag von 655,92 € angesetzt werden. Daher kann auf eine Verteilung des Freibetrags auf die Entgeltmonate in diesem Fall verzichtet werden.

Abschnittsbildung für Januar bis Februar:

Max. steuerfreie Umlage: 240,00 € x 5,35 % (AG-Anteil an der Umlage) =	12,84 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 12,84 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	233,45 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 240,00 € - 233,45 € =	6,55 €

Abschnittsbildung für April bis Juni:

Max. steuerfreie Umlage: 1.450,00 € x 5,35 % =	77,58 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 77,58 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	1.410,55 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.450,00 € - 1.410,55 € =	39,45 €

Abschnittsbildung für September bis Oktober:

Max. steuerfreie Umlage: 300,00 € x 5,35 % =	16,05 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 16,05 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	291,82 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 300,00 € - 291,82 € =	8,18 €

5.1.10 Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 1.1.2010 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2010 und 2011 eine Vergütung in Höhe von 200,00 € monatlich.

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.100,00 € steuerfrei.

Meldungen zur ZVK bei jährlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.11.2010	31.12.	2	01	10	10	8,18	€	2010		
01.11.2010	31.12.		01	10	01	291,82	€	2010		
01.11.2010	31.12.		01	20	01	300,00	€	2010		
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.10.		01	40	00					
01.11.2011	31.12.	2	01	10	10	8,18	€	2011		
01.11.2011	31.12.		01	10	11	291,82	€	2011		
01.11.2011	31.12.		01	20	01	300,00	€	2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Geringfügig Beschäftigte unterliegen seit 1.1.2003 der Versicherungspflicht. Die Übungsleiterin hat im November 2010 den Steuerfreibetrag von 2.100,00 €/Jahr überschritten, so dass sie ab diesem Zeitpunkt auch bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden ist. Im Jahr 2010 ist keine Abmeldung zu erstellen, sondern der Zeitraum mit der steuerfreien Vergütung im Jahr 2011 ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Liegt die jährliche Vergütung unter dem Steuerfreibetrag von 2.100,00 €, entsteht keine Zusatzversicherungspflicht.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 300,00 € x 0,22 % =	0,66 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 0,66 € =	659,34 €/Jahr

Abschnittsbildung für November bis Dezember:

Max. steuerfreie Umlage: 300,00 € x 5,35 % (AG-Anteil an der Umlage) =	16,05 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 16,05 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	291,82 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 300,00 € - 291,82 € =	8,18 €

5.1.11 Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 1.1.2010 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2010 und 2011 eine Vergütung in Höhe von 200,00 € monatlich.

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.100,00 € steuerfrei.

Meldungen zur ZVK bei monatlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	31.12.	12	01	10	10	8,18 €		2010		
01.01.2010	31.12.		01	10	01	291,82 €		2010		
01.01.2010	31.12.		01	20	01	300,00 €		2010		
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	8,18 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	291,82 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	300,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Wird der Steuerfreibetrag von 2.100,00 €/Jahr auf einen monatlichen Freibetrag umgerechnet, ist im Rahmen der Jahresmeldung jeweils das Entgelt zu melden, das über dem monatlichen Grenzbetrag von 175,00 € (2.100,00 € : 12 Monate) liegt. Bei dieser Betrachtungsweise besteht auch bereits seit 1.1.2010 Versicherungspflicht, da bereits ab Januar monatlich steuerpflichtige Vergütungen in Höhe von 25,00 € anfällt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $300,00 \text{ €} \times 0,22 \% =$	0,66 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: $660,00 \text{ €} - 0,66 \text{ €} =$	659,34 €/Jahr

Abschnittsbildung für November bis Dezember:

Max. steuerfreie Umlage: $300,00 \text{ €} \times 5,35 \% \text{ (AG-Anteil an der Umlage)} =$	16,05 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $16,05 \text{ €} : 5,5 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	291,82 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $300,00 \text{ €} - 291,82 \text{ €} =$	8,18 €

5.1.12 Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit

Sachverhalt:

Versicherter Z erhält ab 1.5.2011 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bis 30.04.2012. Nachdem der Rentenbescheid am 15.07.2011 zugestellt wurde, ruht das Beschäftigungsverhältnis ab 1.8.2011.

Jahresentgelt 2011: 01.01. – 30.04.2011= 10.800,00 € und
 01.05. – 31.07.2011 = 8.000,00 €
 Jahresentgelt 2011 insgesamt: 18.800,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (\$76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				

Abmeldung in 2011 zum 30.04.2011 (mit Abmeldgrund 04 = teilw. Erwerbsminderungsrente ohne Ende Beschäftigungsverhältnis)

01.11.2011	30.04.	4	01	10	10	4.372,36 €		2011	
01.11.2011	30.04.		01	10	11	6.427,64 €		2011	
01.11.2011	30.04.		01	20	01	10.800,00 €		2011	

Abmeldung zum 1.5.2011

Jahresmeldung 2011

01.05.2011	31.07.	3	01	10	10	3.179,64 €		2011	
01.05.2011	31.07.		01	10	11	4.820,36 €		2011	
01.05.2011	31.07.		01	20	01	8.000,00 €		2011	
01.08.2011	31.12.		01	41	00				

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "41"	=	Bezug einer befristeten Rente
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Nimmt der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraumes, für den er eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit bezieht, eine Tätigkeit mit Entgeltsbestandteilen auf, tritt an die Stelle von VM 41 das VM 10 (aufgeteilt nach ST 10 und ST 11) in Kombination mit dem VM 20.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $18.800,00 \text{ €} \times 0,22 \% =$	41,36 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: $660,00 \text{ €} - 41,36 \text{ €} =$	618,64 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: $618,64 \text{ €} : 7 \text{ Monate} =$	88,38 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Steuerfreie Umlage für Januar bis April: $88,38 \text{ €} \times 4 \text{ Monate} =$	353,52 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $353,52 \text{ €} : 5,5 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	6.427,64 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $10.800,00 \text{ €} - 6.427,64 \text{ €} =$	4.372,36 €

Abschnittsbildung für Mai bis Juli:

Steuerfreie Umlage für Mai bis Juli: $618,64 \text{ €} - 353,52 \text{ €} =$	265,12 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $265,12 \text{ €} : 5,5 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	4.820,36 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $8.000,00 \text{ €} - 4.820,36 \text{ €} =$	3.179,64 €

5.1.13 Grundwehr- und Zivildienstleistende

Sachverhalt:

Mitarbeiter P ist seit 01.09.2009 bei Arbeitgeber X beschäftigt und wird zum 01.01.2011 zum Grundwehr- bzw. Zivildienst einberufen. Das Arbeitsverhältnis ruht während der Dauer des Dienstes. Am 01.07.2011 wird das Arbeitsverhältnis regulär wieder aufgenommen.

tatsächliches Entgelt 2010: 01.01. – 31.12.2010 = 30.000,00 €

fiktives Entgelt 2011: 01.01. – 30.06.2011 = 15.000,00 €

tatsächliches Entgelt 2011: 01.07. – 31.12.2011 = 15.000,00 €

Jahresentgelt 2011 insgesamt: 30.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (\$76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	19.200,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	10.800,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	30.000,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Während des Grundwehr- oder Zivildienstes ruht das Arbeitsverhältnis, die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung wird hierdurch nicht berührt; die Pflichtversicherung besteht weiterhin.

Für die Dauer des Dienstes hat der Arbeitgeber die Umlagen, Zusatzbeiträge und Sanierungsgelder weiter zu entrichten. Sie fallen in der Höhe an, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ruhen würde (§ 14a Arbeitsplatzschutzgesetz). Bemessungsgrundlage ist dabei das Entgelt, das bei einer unterstellten Tätigkeit bezogen worden wäre (fiktives Entgelt).

Die auf der Grundlage dieser Entgelte gezahlten Umlagen, Zusatzbeiträge und Sanierungsgelder werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Wehrbereichsverwaltung oder dem Bundesamt für Zivildienst wieder erstattet.

Die Regelungen zur Steuerfreiheit der Umlagen (§ 3 Nr. 56 EStG) bis zu 660,00 €/Jahr sind für diese Fälle, also auch für Umlagen aus fiktivem Entgelt, anzuwenden. Bezüglich der Entgeltaufteilung in einen ggf. steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ergeben sich daher keine Besonderheiten.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 30.000,00 € x 0,22 % =	66,00 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 66,00 € =	594,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 594,00 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.800,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 30.000,00 € - 10.800,00 € =	19.200,00 €

5.2 Musterfälle zum Zuflussprinzip

5.2.1 Nachzahlung für das Vorjahr

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin A erhält im Jahr 2010 ein Jahresentgelt in Höhe von 50.000,00 € (keine Fehlzeiten). Im März 2011 wird für das Jahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 1.000,00 € geleistet.

Ohne Berücksichtigung der Nachzahlung werden in 2011 durchgängig Entgelte von insgesamt 51.750,00 € gezahlt.

Meldungen zur ZVK

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KSt)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	31.12.	12	01	10	10	40.000,00 €		2010		
01.01.2010	31.12.		01	10	01	10.000,00 €		2010		
01.01.2010	31.12.		01	20	01	50.000,00 €		2010		
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	42.860,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	9.890,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	52.750,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag / steuerfreier Anteil der Umlage bis 2010
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Die **Jahresmeldung 2010** bleibt unverändert, da die Nachzahlung steuerrechtlich nicht mehr 2010 zugeordnet werden kann (steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr nur bis zur 3. Januarwoche).

Da in den Jahren 2010 und 2011 bereits alle Monate mit Aufwendungen belegt sind, führt die Nachzahlung auch zu keiner Änderung von Versicherungszeiten.

Die Nachzahlung aus dem Jahr 2010 wird zusammen mit dem Entgelt des Jahres 2011 in der **Jahresmeldung 2011** berücksichtigt (VM 20 = 51.750,00 € + 1.000,00 €, VM 10 jeweils aufgeteilt in ST 10 und ST 11).

Im Rahmen des Zuflussprinzips werden Nachzahlungen für Vorjahre im Jahr der Auszahlung der Zusatzversorgungskasse gemeldet. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte werden die gemeldeten Entgelte durch ein gleichbleibendes Referenzentgelt dividiert und mit einem **Altersfaktor**, der in dem jeweiligen Jahr des steuerlichen Zuflusses gilt, multipliziert. Diese Altersfaktoren sinken, je älter ein Versicherter in dem Jahr der Umrechnung der gemeldeten Entgelte in Versorgungspunkte ist.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 52.750,00 € x 0,22 % =	116,05 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 116,05 € =	543,95 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 543,95 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	9.890,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 52.750,00 € - 9.890,00 € =	42.860,00 €

5.2.2 Nachzahlung von sonstigen Bezügen

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter S ist seit 01.10.2010 beschäftigt und erhielt ein Jahresgehalt in Höhe von 9.000,00 €.

Am 15.01.2011 erhält S die Nachzahlung der anteiligen Jahressonderzahlung (sonstiger Bezug) für 2010 in Höhe von 2.500,00 €. Das Jahresentgelt 2011 beträgt 38.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2010										
01.10.2010	31.12.		12	01	10	10	245,45	€	2010	
01.10.2010	31.12.			01	10	01	8.754,55	€	2010	
01.10.2010	31.12.			01	20	01	9.000,00	€	2010	
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.		12	01	10	10	30.120,00	€	2011	
01.01.2011	31.12.			01	10	11	10.380,00	€	2011	
01.01.2011	31.12.			01	20	01	40.500,00	€	2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Bei Nachzahlung von zusatzversorgungspflichtigen **sonstigen Bezügen** (z.B. Jahressonderzahlung) für Zeiträume im Vorjahr wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt grds. **immer** dem Monat des Zuflusses zugeordnet (LStR 2008 R 39b.6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. R 36b.2 Abs. 2).

Die Nachzahlung aus dem Jahr 2010 wird mit dem Entgelt des Jahres 2011 in der **Jahresmeldung 2011** berücksichtigt (VM 20 = 38.000,00 € + 2.500,00 €, VM 10 jeweils aufgeteilt in ST 10 und ST 11).

Nachzahlungen von **laufendem Arbeitslohn** für Zeiträume im Vorjahr können ausnahmsweise noch dem letzten Entgeltabschnitt des Vorjahres zugeordnet werden, sofern sie bis zur 3. Kalenderwoche des Folgejahres - also noch im gleichen „Steuerjahr“ – zufließen (LStR 2008 R 39b.5 Abs. 4 i.V.m. R 39b.2 Abs. 1 Nr.7).

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 40.500,00 € x 0,22 % =	89,10 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 89,10 € =	570,90 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 570,90 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.380,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 40.500,00 € - 10.380,00 € =	30.120,00 €

5.2.3 Ende der Pflichtversicherung – nachträgliche Meldung von Krankengeldzuschüssen

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin X ist bereits schon länger erkrankt und erhält bis zum 05.02.2010 Entgeltfortzahlung. Am 22.10.2010 nimmt sie die Arbeit wieder auf und erhält im November eine anteilige Jahressonderzuwendung. Im Dezember erkrankt sie wiederum.

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin X endet aufgrund eines Auflösungsvertrages zum 28.02.2011 (Ende der Pflichtversicherung). Im Februar 2011 wird nachträglich ein grundsätzlicher Anspruch auf Krankengeldzuschuss (KGZ) für die Zeit vom 06.02. – 24.09.2010 festgestellt¹ (§ 62 Abs. 2 S. 4 der Kassensatzung) und entsprechend die Zahlung der Umlage, des Sanierungsgeldes und des Zusatzbeitrags veranlasst.

Entgeltfortzahlung vom 01.01. – 05.02.2010	2.500,00 €
fiktive Entgelte für 06.02. – 24.09.2010	26.000,00 €
Entgelt für 22.10. – 30.11.2010 (incl. Jahressonderzuwendung)	3.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)	
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	
Jahresmeldung 2010									
01.01.2010	05.02.	2	01	10	10	68,18 €		2010	
01.01.2010	05.02.		01	10	01	2.431,82 €		2010	
01.01.2010	05.02.		01	20	01	2.500,00 €		2010	
06.02.2010	21.10.		01	40	00				
22.10.2010	30.11.	2	01	10	10	81,82 €		2010	
22.10.2010	30.11.		01	10	11	2.918,18 €		2010	
22.10.2010	30.11.		01	20	01	3.000,00 €		2010	
01.12.2010	31.12.		01	40	00				
Berichtigung der Meldung für 2010 im März 2011									
01.01.2010	24.09.	9	01	10	10	19.712,73 €		2010	
01.01.2010	24.09.		01	10	11	8.787,27 €		2010	
01.01.2010	24.09.		01	20	01	28.500,00 €		2010	
25.09.2010	21.10.		01	40	00				
22.10.2010	30.11.	2	01	10	10	1.047,27 €		2010	
22.10.2010	30.11.		01	10	11	1.952,73 €		2010	
22.10.2010	30.11.		01	20	01	3.000,00 €		2010	
01.12.2010	31.12.		01	40	00				

Abmeldung in 02/2011

01.01.2011

28.02.

01

40

00

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag

Hinweise:

Da es sich bei KGZ nicht um steuerlich zugeflossenes Entgelt, sondern um fiktives Entgelt handelt (§ 62 Abs. 2 S. 4 der Kassensatzung), muss eine Berichtigungsmeldung erfolgen, auch wenn der Anspruch auf KGZ erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt wird (Aufrollprinzip). Die aufgrund der verspäteten Meldung des KGZ zu zahlenden Pflichtbeiträge sind bis zum Geldeingang zu verzinsen.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung der Berichtigung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 31.500,00 € x 0,22 % =	69,30 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 69,30 € =	590,70 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 590,70 € : 11 Monate =	53,70 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis September:

Steuerfreie Umlage für Januar bis September: 53,70 € x 9 Monate =	483,30 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 483,30 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	8.787,27 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 28.500,00 € - 8.787,27 € =	19.712,73 €

Abschnittsbildung für Oktober bis November:

Steuerfreie Umlage für Oktober bis November: 590,70 € - 483,30 € =	107,40 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 107,40 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	1.952,73 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 3.000,00 € - 1.952,73 € =	1.047,27 €

¹ Achtung: Je nach Zugehörigkeitsdauer gelten andere Bezugsfristen!

5.2.4 Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiter V beginnt am 1.12.2010. Das Entgelt für Dezember 2010 fließt ihm erst am 31.1.2011 zu. Zur Pflichtversicherung wird er im März 2011 rückwirkend angemeldet.

Für 12/2010 steht ihm ein Entgelt von 2.100,00 € zu. 2011 ist er durchgängig beschäftigt. Sein laufendes Entgelt für das Jahr 2011 - ohne die Nachzahlung für 2010 - beträgt 50.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Monatsmeldung in 2010										
01.12.2010	31.12.	1	01	49	00					
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	42.184,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	9.916,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	52.100,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "49"	=	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

In 2010 ist für den Monat Dezember ein Umlage Monat zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Benachteiligung durch die verspätete Anmeldung und Auszahlung der Vergütung vermieden. Der Dezember 2010 wird in der Folge bei der Prüfung der Wartezeiterfüllung als Umlage Monat berücksichtigt.

Da das Entgelt für 2010 steuerrechtlich erst in 2011 zufließt, kann es erst in der Jahresmeldung 2011 zusammen mit dem laufenden Entgelt für 2011 gemeldet werden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $52.100,00 \text{ €} \times 0,22 \% =$	114,62 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: $660,00 \text{ €} - 114,62 \text{ €} =$	545,38 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $545,38 \text{ €} : 5,5 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	9.916,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $52.100,00 \text{ €} - 9.916,00 \text{ €} =$	42.184,00 €

5.2.5 Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird vom 1.10. – 31.12.2010 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Das Entgelt vom 1.1. – 30.9.2010 beträgt 22.000,00 €.

Im Februar 2011 wird festgestellt, dass im November 2010 vergessen wurde, die anteilige Jahressonderzahlung auszuführen. Die Auszahlung dieser anteiligen Jahressonderzahlung in Höhe von 1.800,00 € erfolgt im Februar 2011 (Nachzahlung). Das laufende Entgelt in 2011 beträgt 30.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (\$76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	30.09.	9	01	10	10	10.880,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	10	01	11.120,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	20	01	22.000,00 €		2010		
01.10.2010	31.12.		01	40	00					
Berichtigung der Jahresmeldung 2010 im Februar 2011										
01.01.2010	30.09.	9	01	10	10	10.880,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	10	01	11.120,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	20	01	22.000,00 €		2010		
01.10.2010	31.10.		01	40	00					
01.11.2010	30.11.	1	01	49	00					
01.12.2010	31.12.		01	40	00					
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	21.072,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	10.728,00 €		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	31.800,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "49"	=	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Die Jahresmeldung für 2010 muss wegen der Nachzahlung berichtigt werden, da in dem Monat, für den nachgezahlt wird, ansonsten kein Umlagemonat berücksichtigt würde. So wird Q bezüglich der zurückgelegten Umlagemonate (Wartezeiterfüllung!) so gestellt, als ob die Jahressonderzahlung rechtzeitig zugeflossen wäre.

Da 2011 in dem Monat der Nachzahlung laufendes Entgelt gezahlt wird, wird in der Jahresmeldung für 2011 die Nachzahlung zum laufenden Entgelt hinzugerechnet.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 31.800,00 € x 0,22 % =	69,96 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 69,96 € =	590,04 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 590,04 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.728,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 31.800,00 € - 10.728,00 € =	21.072,00 €

5.2.6 Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin S erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2010 ein Entgelt von 50.000,00 €.

Danach schließt sich eine Fehlzeit (hier: Mutterschutz bis zum Tag vor der Geburt) an. Das Kind kommt am 06.01.2011 zur Welt, nach der Mutterschutzfrist nimmt S Elternzeit bis zum Ende des Jahres in Anspruch.

Im Februar 2011 wird festgestellt, dass im Jahr 2010 1.000,00 € zuviel ausgezahlt wurden. In 2011 fließt wegen Fehlzeit/Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KSt)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2010									
01.01.2010	26.11.	11	01	10	10	40.000,00 €		2010	
01.01.2010	26.11.		01	10	01	10.000,00 €		2010	
01.01.2010	26.11.		01	20	01	50.000,00 €		2010	
27.11.2010	31.12.		01	40	00				
Jahresmeldung 2011									
01.01.2011	05.01.		01	40	00				
06.01.2011	31.12.		01	28	00				01
06.01.2011	31.12.		01	48	10	-27,27 €		2011	
06.01.2011	31.12.		01	48	11	-972,73 €		2011	
06.01.2011	31.12.		01	20	01	-1.000,00 €		2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "28"	=	Elternzeit (taggenau mit dem Tag der Geburt) In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltsberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltszeiträume und somit auch die Zahl der Umlagemonate gleich. Die Jahresmeldung 2010 muss daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2011 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 (jeweils getrennt in ST 10 und ST 11) sowie das dazugehörige VM 20 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 (in Kombination mit VM 20) wird vermieden, dass sich 2011 nur wegen der Entgeltskorrektur die Umlagemonate verändern.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $-1.000,00 \text{ €} \times 0,22 \% =$	-2,20 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: $660,00 \text{ €} - (-2,20 \text{ €}) =$	657,80 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2011:

Max. steuerfreie Umlage: $-1.000,00 \text{ €} \times 5,35 \% \text{ (AG-Anteil an der Umlage)} =$	-53,50 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $-53,50 \text{ €} : 5,5 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	-972,73 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $-1.000,00 \text{ €} - (-972,73 \text{ €}) =$	-27,27 €

5.2.7 Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird in der Zeit vom 1.10.2010 bis 30.4.2011 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Im Januar 2011 wird festgestellt, dass die Auszahlung der anteiligen Jahressonderzuwendung im November 2010 vergessen wurde. Die Auszahlung der Jahressonderzuwendung in Höhe von 1.250,00 € erfolgt im Februar 2011. Das Entgelt vom 1.1. – 30.9.2010 beträgt 13.500,00 €, das Entgelt vom 1.5. – 31.12.2011 14.900,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	30.09.	9	01	10	10	2.040,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	10	01	11.460,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	20	01	13.500,00 €		2010		
01.10.2010	31.12.		01	40	00					
Berichtigung der Jahresmeldung 2010 im Februar 2011										
01.01.2010	30.09.	9	01	10	10	2.040,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	10	01	11.460,00 €		2010		
01.01.2010	30.09.		01	20	01	13.500,00 €		2010		
01.10.2010	31.10.		01	40	00					
01.11.2010	30.11.	1	01	49	00					
01.12.2010	31.12.		01	40	00					
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	30.04.		01	40	00					
01.01.2011	30.04.		01	48	10	34,00 €		2011		
01.01.2011	30.04.		01	48	11	1.216,00 €		2011		
01.01.2011	30.04.		01	20	01	1.250,00 €		2011		
01.05.2011	31.12.	8	01	10	10	4.762,00 €		2011		
01.05.2011	31.12.		01	10	11	10.138,00 €		2011		
01.05.2011	31.12.		01	20	01	14.900,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Versicherungsmerkmal "49"	=	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Die Monate eines Nachzahlungszeitraums dürfen jeweils nur einmal als Umlagemonate berücksichtigt werden. In diesem Fall geht es um den Monat November 2010, in dem bisher eine Fehlzeit ausgewiesen war. Da das Entgelt steuerrechtlich nicht mehr 2010 zugeordnet werden kann, ist der November in 2010 mit VM 49 ohne Entgelt auszuweisen, um den Versicherten bei der Prüfung, ob die Wartezeit bereits erfüllt ist, so zu stellen, als ob die Entgeltszahlung zeitgerecht erfolgt wäre (mit VM 49 wird ein Umlagemonat begründet). Um zu verhindern, dass der Umlagemonat in 2011 noch einmal (doppelt) berücksichtigt wird, ist das Entgelt parallel zur Fehlzeit in 2011 mit VM 48 (jeweils getrennt in ST 10 und ST 11, sowie dem VM 20) zu melden. Mit VM 48 wird kein Umlagemonat begründet.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 16.150,00 € x 0,22 % =	35,53 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 35,53 € =	624,27 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 624,47 € : 9 Monate (Feb. + Mai - Dezember) =	69,39 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis April (ein Entgeltsmonat):

Steuerfreie Umlage für Januar bis April: 69,39 € x 1 Monat =	69,39 €
Max. steuerfreie Umlage: 1.250,00 € x 5,35 % (AG-Anteil an der Umlage) =	66,88 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 66,88 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	1.216,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.250,00 € - 1.216,00 € =	34,00 €

Abschnittsbildung für Mai bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für Mai bis Dezember: 624,47 € - 66,88 € =	557,59 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 557,59 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.138,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 14.900,00 € - 10.138,00 € =	4.762,00 €

5.2.8 Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren

Sachverhalt:

Mitarbeiterin Y erhielt im Jahr 2010 Entgelte in Höhe von	34.000,00 €
Rückforderung des gesamten Entgelts für die Zeit vom 16.5. - 18.8.2010 in Höhe von	4.000,00 €
Die Rückrechnung erfolgt im Februar 2011.	
Das laufende Entgelt 2011 beträgt	35.000,00 €

Durch die Rückrechnung entfallen in 2010 zwei Umlagemonate (Juni und Juli).

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	31.12.	12	01	10	10	23.360,00		2010		
01.01.2010	31.12.		01	10	01	10.640,00		2010		
01.01.2010	31.12.		01	20	01	34.000,00		2010		
Berichtigung der Jahresmeldung 2010 im Februar 2011										
01.01.2010	15.05.	5	01	10	10	10.566,36		2010		
01.01.2010	15.05.		01	10	01	4.433,64		2010		
01.01.2010	15.05.		01	20	01	15.000,00		2010		
16.05.2010	18.08.		01	47	10	2.226,55		2010		
16.05.2010	18.08.		01	47	01	1.773,45		2010		
16.05.2010	18.08.		01	20	01	4.000,00		2010		
19.08.2010	31.12.	5	01	10	10	10.566,36		2010		
19.08.2010	31.12.		01	10	01	4.433,64		2010		
19.08.2010	31.12.		01	20	01	15.000,00		2010		
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.	12	01	10	10	20.240,00		2011		
01.01.2011	31.12.		01	10	11	10.760,00		2011		
01.01.2011	31.12.		01	20	01	31.000,00		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "47"	=	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Durch die Rückrechnung in 2011 ergibt sich eine Veränderung der Umlagemonate in 2010 (hier: Wegfall der 2 Umlagemonate Juni und Juli). Der gesamte wegfallende Zeitraum ist taggenau mit VM 47 und dem wegfallenden Entgelt (jeweils aufgeteilt in ST 10 und ST 11) sowie dem VM 20 zu melden. Die Entgeltsumme 2010 darf nicht verändert werden, da die Entgelte 2010 tatsächlich zugeflossen sind.

Die Rückrechnung wurde nach der 3. Januarwoche durchgeführt und kann daher nicht mehr dem Steuerjahr 2010 zugeordnet werden. Sie ist daher in der Jahresmeldung 2011 zu berücksichtigen, indem die Summe des laufenden Entgelts um den rückgerechneten Betrag (VM 20 = 35.000,00 € – 4.000,00 € = 31.000,00 €, sowie jeweils VM 10 getrennt in ST 10 und ST 11) vermindert wird.

Würde der rückgerechnete Betrag die laufenden Entgelte übersteigen, wäre mit dem VM 10 (jeweils aufgeteilt in ST 10 und ST 11) sowie dem VM 20 ein Minusbetrag zu melden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 31.000,00 € x 0,22 % =	68,20 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 68,20 € =	591,80 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 591,80 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	10.760,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 31.000,00 € - 10.760,00 € =	20.240,00 €

5.2.9 Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt

Sachverhalt:

Mitarbeiter X nimmt vom 1.1. bis 31.12.2011 unbezahlten Urlaub in Anspruch. Sein Jahresentgelt 2010 betrug 24.000,00 €.

Im Februar 2011 wird festgestellt, dass das im Oktober 2010 gezahlte Entgelt komplett zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung der Entgelte für den Oktober in Höhe von 2.000,00 € erfolgt im Februar 2011.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	31.12.		12	01	10	10	12.960,00		2010	
01.01.2010	31.12.			01	10	01	11.040,00		2010	
01.01.2010	31.12.			01	20	01	24.000,00		2010	
Berichtigung der Jahresmeldung 2010 im Februar 2011										
01.01.2010	30.09.		9	01	10	10	9.720,00		2010	
01.01.2010	30.09.			01	10	01	8.280,00		2010	
01.01.2010	30.09.			01	20	01	18.000,00		2010	
01.10.2010	31.10.			01	47	10	1.080,00		2010	
01.10.2010	31.10.			01	47	01	920,00		2010	
01.10.2010	31.10.			01	20	01	2.000,00		2010	
01.11.2010	31.12.		2	01	10	10	2.160,00		2010	
01.11.2010	31.12.			01	10	01	1.840,00		2010	
01.11.2010	31.12.			01	20	01	4.000,00		2010	
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	31.12.			01	40	00				
01.01.2011	31.12.			01	48	10	-54,55		2011	
01.01.2011	31.12.			01	48	11	-1.945,45		2011	
01.01.2011	31.12.			01	20	01	-2.000,00		2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "47"	=	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

In 2010 vermindert sich die Zahl der Umlagemonate. Das Entgelt, das 2010 tatsächlich zugeflossen und bei der Ermittlung der Versorgungspunkte 2010 berücksichtigt ist, darf nicht mehr verändert werden, da der Zufluss des (Minus-) Entgelts nach der 3. Januarwoche des Folgejahres erfolgte und daher steuerrechtlich nicht mehr 2010 zugeordnet werden kann.

Die Rückrechnung im Februar 2011 ist mangels einer Verrechnungsmöglichkeit mit laufendem Entgelt als Minusbetrag auszuweisen, ohne dass in 2011 die Zahl der Umlagemonate verändert wird.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2011:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $-2.000,00 \text{ €} \times 0,22 \% =$	-4,40 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: $660,00 \text{ €} - (-4,40 \text{ €}) =$	655,60 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2011:

Max. steuerfreie Umlage: $-2.000,00 \text{ €} \times 5,35 \% \text{ (AG-Anteil an der Umlage)} =$	-107,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $-107,00 \text{ €} : 5,5 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	-1.945,45 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $-2.000,00 \text{ €} - (-1.945,45 \text{ €}) =$	-54,55 €

Würde die Rückrechnung im Jahr 2011 in eine Elternzeit (VM 28) fallen, wäre der Abschnitt mit VM 48 in gleicher Weise zu melden.

5.2.10 Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach TVöD¹

Sachverhalt:

Der Beschäftigte hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen und Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (§ 22 TVöD).²

Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung

wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer:

15.03.2011

Beginn der gesetzlichen Rente:

01.12.2010

Beginn der Erkrankung:

17.11.2010

Ablauf der Entgeltfortzahlung (6. Woche):

28.12.2010

Ablauf des Anspruches auf Krankengeldzuschuss (13. Woche):

15.02.2011

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (\$76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2010										
01.01.2010	31.12.	12	01	10	10	14.000,00	€	2010		
01.01.2010	31.12.		01	10	01	11.000,00	€	2010		
01.01.2010	31.12.		01	20	01	25.000,00	€	2010		
Berichtigung der Meldung für 2010 im März 2011										
01.01.2010	30.11.	11	01	10	10	12.910,00	€	2010		
01.01.2010	30.11.		01	10	01	10.090,00	€	2010		
01.01.2010	30.11.		01	20	01	23.000,00	€	2010		
01.12.2010	28.12.	1	01	10	10	889,18	€	2010		
01.12.2010	28.12.		01	10	01	917,27	€	2010		
01.12.2010	28.12.		01	20	01	1.806,45	€	2010		
29.12.2010	31.12.		01	40	00					
Monatsmeldung 03/2011; Abmeldung mit Abmeldegrund 07										
01.01.2011	31.03.		01	40	00					

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die Pflichtversicherung endet wegen Zustellung des Rentenbescheides mit Ablauf des 31.03.2011. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bis 28.12.2010 bleibt weiterhin bestehen, während der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt, da ab 01.12.2010 die gesetzliche Rente beginnt. Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt werden.

Für die Meldung des Wegfalls des Krankengeldanspruchs bzw. hier der zurückgeforderten Krankengeldzuschüsse (fiktives Entgelt § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip.

¹ Ein Beispiel für BAT- bzw. BMT-G-Anwender finden Sie in der [Version der Jahre vor 2010](#). Ebenso finden Sie dort auch ein Beispiel für den Anspruch auf Krankenbezüge.

² Achtung: Je nach Zugehörigkeitsdauer gelten andere Bezugsfristen!

5.3 Musterfälle zur Elternzeit

5.3.1 Elternzeit; Geburt eines Kindes

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin L befindet sich ab 05.08.2011 in Mutterschutz. Am 20.09.2011 bringt sie das Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1.800 €. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.08.2011 beträgt 19.500 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate* MTE	Einzahler EZ	Versicherungsmerkmal VM	Steuermerkmal ST	Euro Cent		
TT MM JJJJ	TT MM							
Jahresmeldung 2011								
01.01.2011	04.08.	8	01	10	10	9.590,18 €	2011	
01.01.2011	04.08.		01	10	11	9.909,82 €	2011	
01.01.2011	04.08.		01	20	01	19.500,00 €	2011	
05.08.2011	19.09.		01	40	00			
20.09.2011	31.12.		01	28	00			1
01.11.2011	30.11.	1	01	10	10	561,82 €	2011	
01.11.2011	30.11.		01	10	11	1.238,18 €	2011	
01.11.2011	30.11.		01	20	01	1.800,00 €	2011	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	= zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	= zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "28"	= Elternzeit (taggenau mit dem Tag der Geburt) In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
Versicherungsmerkmal "40"	= Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	= für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	= steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	= pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	= steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor der Geburt, ist ein Abschnitt mit VM 40 zu melden, da hier kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt fließt und somit keine Umlagen abgeführt werden. Ab dem Tag der Geburt (taggenau) ist ein neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird, zu melden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird. Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG (8 Wochen nach Entbindung) werden der Elternzeit gleichgestellt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 21.300,00 € x 0,22 % =	46,86 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 46,86 € =	613,14 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 613,14 € : 9 Monate =	68,13 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Steuerfreie Umlage für Januar bis August: 68,13 € x 8 Monate =	545,04 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 545,04 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	9.909,82 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 19.500,00 € - 9.909,82 € =	9.590,18 €

Abschnittsbildung für November:

Steuerfreie Umlage für November: 613,14 € - 545,04 € =	68,10 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 68,10 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	1.238,18 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.800,00 € - 1.238,18 € =	561,82 €

5.3.2 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin Q befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Am 13.01.2011 ist die Geburt ihres zweiten Kindes, für das sie ebenfalls Elternzeit in Anspruch nimmt. Das pflichtversicherte Beschäftigungsverhältnis ruht daher weiterhin. Die Elternzeit des ersten Kindes läuft bis 05.06.2011.

Geburt des 1. Kindes:	06.06.2008	Elternzeit: 06.06.2008 – 05.06.2011
Geburt des 2. Kindes	13.01.2011	Elternzeit: 13.01.2011 – 12.01.2014

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KSt)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2011									
01.01.2011	12.01.		01	28	00				1
13.01.2011	05.06.		01	28	00				2
06.06.2011	31.12.		01	28	00				1

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau)
 In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren und wird für dieses Kind eine eigene Elternzeit beantragt, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“. Die Zeit des Mutterschutzes vor der Geburt des 2. Kindes ist nicht zu melden. Nach Ablauf der Elternzeit für das 1. Kind ist taggenau ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „1“ zu melden.

Wird bei der Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit für dieses weitere Kind (zunächst) keine eigene Elternzeit in Anspruch genommen, kann dieses Kind nicht in die Meldung dieser Elternzeit mit einbezogen werden. Die ggf. im Anschluss in Anspruch genommene Elternzeit für das weitere Kind ist dann wiederum mit Kinderzahl „1“ zu melden.

5.3.3 Einmalzahlungen während der Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist ab 06.10.2011 in Mutterschutz. Am 19.11.2011 wird das Kind geboren.

Für die Zeit vom 01.01. - 05.10.2011 erhält sie ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 13.380 € Im November erhält sie noch die Jahressonderzahlung in Höhe von 1.900 € Im Dezember wird eine Einmalzahlung für Überstunden von 50 € aus dem September gezahlt.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2011										
01.01.2011	05.10.	10	01	10	10	3.890,91 €		2011		
01.01.2011	05.10.		01	10	11	9.489,09 €		2011		
01.01.2011	05.10.		01	20	01	13.380,00 €		2011		
06.10.2011	31.10.		01	40	00					
01.11.2011	18.11.	1	01	10	10	51,09 €		2011		
01.11.2011	18.11.		01	10	11	1.848,91 €		2011		
01.11.2011	18.11.		01	20	01	1.900,00 €		2011		
19.11.2011	31.12.		01	28	00				1	
01.12.2011	31.12.	1	01	10	10	1,27 €		2011		
01.12.2011	31.12.		01	10	11	48,73 €		2011		
01.12.2011	31.12.		01	20	01	50,00 €		2011		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	= zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "20"	= zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "28"	= Elternzeit (taggenau mit dem Tag der Geburt) In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
Versicherungsmerkmal "40"	= Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	= für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	= steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	= pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "11"	= steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise :

Besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf eine Einmalzahlung, ist für den gesamten Monat der Auszahlung ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit dem VM 10 zu melden. Die Meldung über die Zahlung eines Entgeltes unterbricht nicht die Meldung der Elternzeit für diesen Zeitraum. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente von 500 €, als auch das Entgelt in die Berechnung der Versorgungspunkte. Fällt Entgelt (hier die Jahressonderzahlung) in den Zeitraum des Mutterschutzes, wird das Versicherungsmerkmal 40 im Monat der Zahlung des Entgeltes durch die Einmalzahlung (Versicherungsmerkmal 10 - jeweils getrennt nach ST 10 und ST 11 – sowie VM 20) verdrängt. Die Meldung für die Einmalzahlung endet in diesem Fall mit dem Beginn der Elternzeit.

Achtung: Bei laufenden Entgeltszahlungen (z.B. geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit) ist der Versicherungsabschnitt mit VM 28 jedoch zu beenden. Die soziale Komponente entfällt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 15.330,00 € x 0,22 % =	33,73 €/Jahr
Freibetrag steuerfreie Umlage: 660,00 € - 33,73 € =	626,27 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 626,27 € : 12 Monate =	52,19 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis Oktober:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Oktober: 52,19 € x 10 Monate =	521,90 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 521,90 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	9.489,09 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 13.380,00 € - 9.489,09 € =	3.890,91 €

Abschnittsbildung für Dezember:

tatsächliche Umlage für Dezember 50,00 € x 5,35 % =	2,68 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 2,68 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	48,73 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 50,00 € - 48,73 € =	1,27 €

Abschnittsbildung für November:

Verbleibende steuerfreie Umlage 626,27 € - 521,90 € - 2,68 € =	101,69 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 101,69 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	1.848,91 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.900,00 € - 1.848,91 € =	51,09 €

Anlage

Beispiel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagen in 2011

Das aufgeführte Beispiel baut auf die Ausführungen zur **Berechnung der steuerfreien, der pauschal und individuell zu versteuernden Umlage – auf Basis des Verteilmodells – unter Punkt 2.1 auf. Es ist auf die Beträge für die pauschale Umlageversteuerung, die für tarifgebunden Mitglieder gilt, abgestimmt.** Bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern kann anstelle von 89,48 € (bzw. jährlich 1.073,76 €) der Betrag von 146 € monatlich - 1.752 € jährlich – für die Pauschalversteuerung voll ausgeschöpft werden.

Der Versicherte hat ein zv-pflichtiges Einkommen im Monat von 3.000,00 €

1. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages bis zu einem Schwellenwert von 100 €

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlage (<u>48,40 € + 89,48 €</u>)	137,88 €
Höchstens sind hiervon jedoch 100 € zu berücksichtigen	100,00 €
diesem Betrag liegt ein zv-pflichtiges Entgelt zu Grunde von (100,00 € : Umlagesatz 5,35 %)	1.869,16 €
- in Höhe von 2,5 %	46,73 €
- vermindert um einen Freibetrag von	13,30 €

Somit sind dem Entgelt sozialversicherungspflichtig hinzuzurechnen (Hinzurechnungsbetrag) 33,43 €

2. Ermittlung des übersteigenden Wertes

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlage (<u>48,40 € + 89,48 €</u>)	137,88 €
Höchstens sind hiervon jedoch 100 € beim Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen	-100,00 €

Der den Schwellenwert von 100 € übersteigende Betrag ist in vollem Umfang beitragspflichtig 37,88 €

3. Die Umlage (AG-Anteil), die individuell versteuert wurde, ist in vollem Umfang beitragspflichtig 22,62 €

4. Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,15 % ist ebenso sozialversicherungspflichtig 4,50 €